

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung des Programms
„Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der
Erinnerung“**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grundlage der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), folgende Satzung beschlossen:

**§1
Fördernehmer**

Den anerkannten Trägern der Jugendsozialarbeit, die sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befinden und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zum Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“ im Nachfolgenden „Programm“ genannt, in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine zweckgebundene Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

Die Träger müssen bereit sein, einen langfristig und regelmäßig angelegten Jugendaustausch mit einer festen Partnerorganisation im europäischen Ausland zu pflegen. Dazu bedarf es einer konzeptionellen Einbindung in der eigenen Einrichtung und die Schaffung verlässlicher Strukturen zur Absicherung der Regelmäßigkeit der geplanten Austauschfahrten.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland.

**§2
Förderzweck**

Die Förderung soll die Zusammenführung von jungen Menschen in Europa stärken und weiterentwickeln. Das Programm soll sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen die Möglichkeit verschaffen, internationale Erfahrungen zu machen.

Es ist ein Programm der politischen Bildung und dient über die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus der Persönlichkeitsbildung und der Demokratieförderung. Es leistet damit aktive Erinnerungsarbeit.

Anliegen des Programms ist es, Träger der Jugendsozialarbeit im europäischen Raum zu vernetzen und die Möglichkeit zu bieten, dauerhafte Kontakte zu vereinbaren und zu gestalten.

Sie hat hierbei in erster Linie Jugendliche im Fokus, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind und von daher auf Förderangebote der Jugendsozialarbeit angewiesen sind. Das Programm soll auch diesen Jugendlichen die Möglichkeit internationaler Erfahrungen ermöglichen.

Ziel der Förderung ist ein langfristiger, zwischen zwei europäischen Partner*innen der Jugendsozialarbeit vereinbarter Jugendaustausch.

§ 3 Verfahren

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis der Verwendung der Fördermittel bestimmen sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zum Programm.

§ 4 Mittelvergabe

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel unter den Voraussetzungen der Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 5 Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß der Richtlinie zurückgefordert.

§ 6 Tag des Inkrafttretens der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 12.12.2019

Die Vorsitzende
Der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k – H o l l s t e i n

Die Schriftführerin der
Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k